



## **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Gasniederdruckbehälters im Motoren-Blockheizkraftwerk, Erzhütterstraße 4, 67659 Kaiserslautern, Flurstück 4479/24 der Gemarkung Kaiserslautern eingereicht.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des genannten Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Das Motoren-Blockheizkraftwerk dient der Erzeugung von Strom und Wärme in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Klärgas mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1,9 MW und fällt somit nach Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in dessen Geltungsbereich. In der Anlage 1 sind Vorhaben der Nr. 1.2.2.2 in Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet, weshalb nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der Anlage 3 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt wird. Diese erfolgt als überschlägige Prüfung in zwei Stufen.

Die durchgeführte standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. In der zweiten Stufe der Prüfung konnten aber keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben festgestellt werden, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen wird festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.



Zu den wesentlichen Gründen für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

#### Standort des Vorhabens (erste Stufe)

In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Für das Vorhaben soll ein Lagergebäude zurückgebaut und auf dieser Fläche der zusätzliche Gasniederdruckbehälter errichtet werden. Das Vorhaben soll auf dem Betriebsgelände der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR in unmittelbarer Nähe des bestehenden Speichersystems verwirklicht werden. Das Grundstück auf dem das Gebäude errichtet werden soll, ist als Versorgungsfläche ausgewiesen und grenzt im Südwesten an eine Wohnbaufläche. Im Übrigen grenzt das Grundstück an Flächen, die dem Außenbereich zuzuordnen sind.

Als Untersuchungsraum wird das Beurteilungsgebiet nach den Vorgaben der Nr. 4.6.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) angenommen, die das Gebiet als Fläche definiert, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt befindet. Der Radius des Kreises entspricht dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe. Bei Schornsteinhöhen unter 20 m ist hingegen ein Mindestradius von 1.000 m zu berücksichtigen. Für das Vorhaben ist ein Kamin mit einer Höhe von 10 m vorgesehen. Somit ist bei der Vorprüfung ein Gebiet mit einem Radius von 1.000 m zu untersuchen.

Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhandenen besonderen örtlichen Gegebenheiten beschränken sich auf die Schutzkriterien mit den folgenden Nummern der Anlage 3 zum UVPG:

- 2.3.4 Landschaftsschutzgebiete (Kaiserslauterer Reichswald, LSG-7312-011)
- 2.3.5 Naturdenkmäler (Hahnbrunner Eichen, ND-7312-078; Schalk'scher Teich, ND-7312-014; Landmark Eiche, ND-7312-136)
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile (Eichenhain Erzhütten, LB-7312-003)
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop (Sumpfwald am Hammerweiher, GB-6512-0037-2008)
- 2.3.8 Risikogebiete (Lauter, Überflutungsgebiet)
- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (Kaiserslautern ist Oberzentrum, das Vorhaben liegt in etwa 70 m Entfernung von der nächsten Wohnbebauung).

und

- 2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften (Kath. Pfarrkirche St. Michael, Abstand ca. 840 m).



### Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 (zweite Stufe)

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

### Merkmale des Vorhabens

Es soll ein Behälter mit einem Durchmesser von ca. 12 m und einer Höhe von ca. 10 m errichtet werden. Die Gesamthöhe inkl. Membran-Führungstempel beträgt ca. 16,3 m. Das zu speichernde Klärgas wird in den bestehenden Faulbehältern der Anlage erzeugt und über ein bestehendes Rohrleitungsnetz in den Behälter geleitet. Die Fläche des Neubaus umfasst ca. 175 m<sup>2</sup> und ist durch die Vornutzung bereits zu 50 % versiegelt. Zum Erreichen der benötigten Bodenstatik ist ein Bodenaustausch von ca. 430 m<sup>3</sup> notwendig. Darüber hinaus werden keine zusätzlichen Abfälle erzeugt.

### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Geräuschemissionen, die mit dem Rückbau und der Errichtung einhergehen, finden nur zu den unkritischen Tageszeiten statt und sind damit zeitlich begrenzt. Durch den Betrieb kommen keine neuen Auswirkungen hinzu.

Dauerhafte Emissionen durch den Betrieb der Anlage kommen nicht hinzu. Aus diesem Grund sind hinsichtlich der Emissionen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Denkmäler im betrachteten Untersuchungsgebiet befinden sich in großem Abstand zum Vorhaben (min. 840 m). Eine visuelle Beeinträchtigung kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Eine grenzüberschreitende Wirkung liegt nicht vor.

Die zu erwartenden Auswirkungen sind in ihrer Schwere und Komplexität als gering einzuschätzen. Auswirkungen durch Errichtung und Betrieb sind nicht zu vermeiden. Die Errichtung ist jedoch zeitlich begrenzt und deren Auswirkungen können eingeschränkt werden.



Auswirkungen der Errichtung finden in der Bauphase statt und können teilweise durch den Rückbau der Anlage umgekehrt werden.

Andere Vorhaben, die ein Zusammenwirken von Auswirkungen erwarten lassen, sind in der näheren Umgebung des Vorhabens nicht bekannt.

Die Lärmemissionen finden maßgeblich während der Errichtung zu den unkritischen Tageszeiten statt. Eine Verminderung weiterer Auswirkungen während des Betriebs kann durch die Einhaltung einschlägiger Bestimmungen und Umsetzung der vorgelegten Konzepte erreicht werden.

Es bestehen daher keine Anhaltspunkte, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn für das Vorhaben die einschlägigen Bestimmungen und die vorgelegten Konzepte eingehalten werden, sowie der Stand der Technik umgesetzt wird.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az. 6620#2024/0119-0111 21

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Neustadt an der Weinstraße, 28. März 2025

im Auftrag  
gez. Jessica Pietrulla, LL.M.